



Stadt Zug
Präsidialdepartement
Rechtsdienst

Stadthaus am Kolinplatz
6301 Zug
www.stadtzug.ch

Beat Moos
Leiter Rechtsdienst
+41 41 728 21 08
beat.moos@stadtzug.ch

Stadt Zug, Rechtsdienst, Postfach 1258, 6301 Zug

Bildungsdepartement
der Stadt Zug
Abteilung Kind Jugend Familie

Zug, 2. Februar 2018

Gesetzgebung: Reglement über die familienergänzende Betreuung von Kindern (Reglement Betreuung); Stellungnahme zuhanden der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Gemeinderates

Liebe Erwina
Liebe Andrea

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug (GGR) wünscht zu folgenden Fragen eine Stellungnahme des städtischen Rechtsdienstes:

1. Zu § 8a Abs. 2 Satz 2; Kann dieser 2. Satz weggelassen werden?

Antwort: Nein, auf den 2. Satz (Dasselbe gilt, wenn die oder der Erziehungsberechtigte seit mehr als zwei Jahren mit einer nicht erziehungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt lebt) kann nicht verzichtet werden.

Begründung: Würde auf die in Satz 2 aufgestellte Regel verzichtet, hätte dies folgende Auswirkungen: Erziehungsberechtigte, welche mit einer wirtschaftlich gut gestellten Partnerin bzw. mit einem ebensolchen Partner zusammenleben, und aus diesem Grund keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen (müssen), wären in jedem Fall in voller Höhe subventionsberechtigt. Dies, obwohl sie tatsächlich in wirtschaftlich guten bzw. sehr guten Verhältnissen leben. Ein solches Ergebnis ist aber mit der ratio legis des vorliegenden Erlasses nicht vereinbar.

Zutreffend ist allerdings die Feststellung, dass es mit Blick auf das Gleichbehandlungsgebot als nicht unproblematisch erscheint, wenn die nicht erziehungsberechtigte Lebenspartnerin bzw. der nicht erziehungsberechtigte Lebenspartner gleichgestellt wird mit der bzw. dem erziehungsberechtigten. Aus diesem Grund schlage ich folgende Präzisierung vor (Änderungen **ROT** hervorgehoben):

Abs. 2 und 3 (neu):

²Sind die Erziehungsberechtigten nicht miteinander verheiratet, leben aber im gleichen Haushalt, ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts **massgebend**.

³ Lebt die oder der Erziehungsberechtigte seit mehr als zwei Jahren mit einer nicht erziehungsberechtigten Person in einer Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt, sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der nicht erziehungsberechtigten Person angemessen zu berücksichtigen.

⁴ Abs. 3 wird zu Abs. 4

2. Ist jedes Jahr eine Neubeurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse vorzunehmen und wo ist dies geregelt?

Antwort: Ja.

Begründung: Bei der Bemessung des Gutscheinwertes soll jeweils auf die jüngste rechtskräftige Steuerveranlagung abgestellt werden (vgl. § 8a Abs. 1 Bst. a). Bei der heutzutage geltenden Gegenwartsbesteuerung beträgt die Steuerperiode jeweils ein Jahr. Dies bedeutet, dass der (allfällige) Anspruch auf Betreuungsgutscheine jährlich wieder neu geprüft werden muss. Bei den Einzelheiten dieser Überprüfung handelt es sich um Vollziehungsvorschriften, welche im Rahmen der Verordnung über Gutscheine für die Betreuung in Kindertagesstätten (VO Gutscheine) geregelt werden sollen (siehe § 5 VE zur Verordnung).

Ich hoffe, der GPK und euch mit diesen Antworten zu dienen. Für allfällige weitere Fragen stehe ich euch gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Beat Moos
Leiter Rechtsdienst